

27/MT-BR/2014

MITTEILUNG
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 8. Oktober 2014

COM(2014) 344 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke

Die Europäische Kommission hat am 17. Juni 2014 das Dokument COM(2014) 344 final, betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke veröffentlicht.

Regelungsgegenstand ist – bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheitsinteressen der Mitgliedsstaaten – die Förderung und Regelung des freien Warenverkehrs von Erdbeobachtungsdaten, die von Erdbeobachtungssystemen generiert werden. Daten der Systeme „Global Monitoring for Environment and Security“ und „Kopernikus“ sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Für die Verbreitung hochauflösender Satellitendaten sieht diese Richtlinie Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren vor, die jeder Mitgliedsstaat durchzuführen hat, wenn solche Daten von einem von seinem Hoheitsgebiet aus betriebenen Erdbeobachtungssystem generiert werden. Der freie Verkehr von hochauflösenden Satellitendaten, die in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und beaufsichtigt werden, darf nicht behindert werden. Zudem hat jeder Mitgliedsstaat die für die Anwendung der Richtlinie zuständigen Behörden zu benennen.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates weist aufgrund der Stellungnahme der Stadt Wien auf folgende zwei Problembereiche hin:

1. Zur „freiwilligen Nutzung von Satellitendaten“:

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags (RLV) ist die Entwicklung eines Binnenmarkts für hochauflösende Satellitendaten und darauf aufbauender Produkte und Dienstleistungen insbesondere im Zusammenhang mit einer standardisierten Verwendung von Satellitendaten durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Dies darf allerdings nach Auffassung des Landes Wien nicht dazu führen, dass jeder Mitgliedstaat innerhalb seiner verfassungsmäßigen Struktur dazu gezwungen wird, die vom RLV umfassten Satellitendaten anzukaufen oder für bestimmte – auch gemeinschaftliche – Anwendungen zu nutzen, zumal die von Wien für digitale Kartenwerke verwendeten Luftbilder eine höhere Genauigkeit erreichen als die vom RLV umfassten Satellitendaten. Eine Doppelgleisigkeit bei der Verwendung unterschiedlicher Datenquellen für unterschiedliche Datenanwendungen würde einen Mehraufwand darstellen. Zudem würde der Verzicht des Landes Wien auf das von ihm bevorzugte Datenmaterial zu einem Qualitätsverlust bei zahlreichen auf seine digitalen Kartenwerke aufbauenden Datenanwendungen, deren Ruf internationale Anerkennung genießt, führen.

Um somit unnötige finanzielle Mehrbelastungen für das Land Wien zu vermeiden, sollte in den Verhandlungen auf EU-Ebene sichergestellt werden, dass jeder Mitgliedstaat innerhalb seiner verfassungsmäßigen Struktur weiterhin mit seinen eigenen Daten arbeiten darf und nicht zur Nutzung jener vom RLV umfassten Satellitendaten gezwungen wird. Die von der EK benötigten Informationen könnten dann aus diesen eigenen Daten abgeleitet und bereitgestellt werden.

Darüber hinaus wird zur Überlegung gestellt, Satellitendaten, die für den freien Verkehr und für die Nutzung durch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bestimmt sind, als Open Data zur Verfügung zu stellen.

2. Datenschutzrechtliche Aspekte zu „sensible Daten“ und „sensible Verbreitung“ sowie Persönlichkeitsschutz, Recht auf Privatsphäre, Recht auf Schutz des Eigentums:

Artikel 3 Z (8) des RLV definiert den Begriff der „sensiblen Verbreitung“. Eine Begriffsbestimmung, was unter „sensiblen Daten“ zu verstehen ist, enthält der RLV hingegen nicht. Ebenso wenig findet sich in der im Erwägungsgrund (22) des RLV angesprochenen Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG), in der Folge DatenschutzRL, eine Begriffsbestimmung über „sensible Daten“. Diesen Begriff kennt lediglich das

österreichische Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999 (§ 4 Z 2 sowie §§ 8 und 9).

In der Begleitunterlage zum RLV „Zusammenfassung der Folgenabschätzung“, SWD(2014) 184 final, wird in Punkt „6 Überwachung und Bewertung“ die Vorlage von Statistiken an die Kommission über „den prozentualen Anteil der Anträge auf Abfrage von „nicht sensiblen“ bzw. von „sensiblen Daten“ (3. Gedankenstrich) sowie die „Anzahl der Anträge auf Abfrage sensibler Daten, die zur Genehmigung eingereicht werden“ (5. Gedankenstrich), vorgesehen.

Es stellt sich daher die Frage, was unter diesen – dem geltenden Datenschutzrecht der EU fremden – Begriff „sensible Daten“ zu verstehen ist. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen kann es sich bei der Verwendung des Ausdrucks „sensible Daten“ im 3. und 5. Gedankenstrich der oben angesprochenen Begleitunterlage zum RLV nur um eine Verkürzung handeln: demnach geht es nicht um „sensible Daten“, sondern vielmehr um Daten aus einer „sensiblen Verbreitung“ (Artikel 7 Abs. 2 RLV), die nach Artikel 8 RLV genehmigungspflichtig ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Inhalt des 6. Gedankenstrichs dieser Begleitunterlage.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit wird daher vorgeschlagen, die Bezugnahme auf das Unionsrecht zum Datenschutz von Erwägungsgrund (22) in normativen Text des RLV zu transferieren. Darüber hinaus möge der Ausdruck „sensible Daten“ im 3. und 5. Gedankenstrich der Begleitunterlage zum RLV durch den Ausdruck „Daten aus sensibler Verbreitung“ ersetzt werden. Damit wird einerseits klargestellt, dass es sich bei den Daten gemäß Artikel 8 der DatenschutzRL und jenen aus einer sensiblen Verbreitung um voneinander völlig unterschiedliche Angelegenheiten handelt und dass der Begriff „sensible Daten“ weiterhin auf das nationale Datenschutzrecht beschränkt bleibt. Andererseits bestünde dann auch kein Zweifel drüber, dass im Falle hochauflösender Satellitendaten eine bestimmbare natürliche Person betreffend – also personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 2 lit. a) der DatenschutzRL – für diese die Regeln des Datenschutzrechts der EU gelten.